

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Graveur-Handwerk  
(Graveurmeisterverordnung – GravMstV)**

**Vom 26. Juni 1992**

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt**

**Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Graveur-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf und Ausführung von Gravuren in Form von Verzierungen, Beschriftungen und Strukturierungen an Oberflächen durch manuelle, maschinelle, elektrische, elektrolytische und chemische Verfahren,
2. Entwurf und Herstellung von Stanz-, Druck-, Präge-, Spritz-, Stempel- und Schneidwerkzeugen, insbesondere in Verbindung mit Gravuren,
3. Entwurf und Herstellung von Schablonen, Kopiermodellen, Gesenken und Formen,
4. Entwurf und Herstellung von Schildern und Ehrenpreisen, insbesondere in graviertem Ausführung.

(2) Dem Graveur-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Schrift- und Stilkunde, Heraldik, Ornamentik, Schrifteinteilung und Flächengestaltung,
2. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften, der Verwendung und Verarbeitung von Werk- und Hilfsstoffen,
3. Kenntnisse über Chemie und Physik, insbesondere berufsbezogene Elektrolyte,
4. Kenntnisse der Berechnung von berufsspezifischen Größen,
5. Kenntnisse der Meßzeuge und -methoden,
6. Kenntnisse der Mechanik,
7. Kenntnisse der Passungen,
8. Kenntnisse der Funkenerosion,
9. Kenntnisse der Warmbehandlung,
10. Kenntnisse der Bedienung von numerisch gesteuerten Maschinen,
11. Kenntnisse der Präge-, Spritz- und Gießverfahren für die berufsbezogenen Werkstoffe,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen technischen Regeln und über die berufsbezogenen Vorschriften des

Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes einschließlich der Entsorgung berufsbezogen verwendeter Chemikalien,

13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Entwerfen, Skizzieren, Zeichnen und Schriften zeichnen,
15. Anfertigen und Lesen von technischen Zeichnungen,
16. Modellieren,
17. Übertragen von Zeichnungen auf Werkstücke,
18. spanabhebende Bearbeitungsverfahren, insbesondere Stechen, Meißeln, Schaben sowie Fräsen, Schleifen und Polieren,
19. spanlose Bearbeitungsverfahren, insbesondere Ätzen, Punzieren und Einsenken,
20. lösbare und unlösbare Verbindungsarten, insbesondere Kleben, Hart- und Weichlöten, Stiften, Schrauben, Nieten und Passen,
21. Einrichtung und Bedienen von Gravier- und Werkzeugmaschinen,
22. Kopieren und Reduzieren,
23. Anfertigen von Gravier- und Hilfswerkzeugen,
24. Oberflächenbehandeln, insbesondere durch Mattieren, Metallfärben, Feuervergolden und Lackeinlegen,
25. Einrichten und Bedienen der Guillochiermaschinen,
26. fototechnisches Reproduzieren,
27. Ansetzen von Säuren und berufsbezogen verwendeten Elektrolyten,
28. Prüfen, Inbetriebnehmen, Instandsetzen und Warten der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Erzeugnisse,
29. Pflegen und Instandhalten von betriebseigenen Vorrichtungen, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen.

**2. Abschnitt**

**Prüfungsanforderungen  
in den Teilen I und II der Meisterprüfung**

**§ 2**

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 14 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als zwölf Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

### § 3

#### Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. eine Flachstichgravur mit Motiv und Schrift einschließlich Säge- und Verschnittarbeit oder ein Stahlstich und eine Blindprägearbeit mit Motiv und Schrift,
2. eine Waffengravur mit Arabesken oder mit Tiermotiv in Flach- oder Reliefausführung,
3. eine Hintergrundguilloche für Wertpapiere von mindestens 100 cm<sup>2</sup> und eine Schnittguilloche mit begrenzter ausgesparter Fläche,
4. zwei Ätztische in Radier- und Pinseltechnik mit Ornament, Dekor und Schrift,
5. zwei Prägestempel mit Motiv und Schrift, davon ein Teil aus Stahl gefertigt,
6. eine erhabene oder vertiefte Gravur in Stahl oder NE-Metall mit Motiv und Schrift,
7. eine komplette Spritz-, Press-, Blas-, Gieß- oder Vakuumform oder einen wesentlichen Teil einer dieser Formen in Verbindung mit einer Gravur,
8. Gravur eines Schildes mit Schrift und Motiv in mehreren Tiefen und Farben sowie eines mehrfarbigen Schaltbildes.

(2) Der Prüfling hat für die Meisterprüfungsarbeit zwei Vorschläge in Form von Entwurfsskizzen vorzulegen. Nach Auswahl eines Vorschlags sind die Zeichnung für die Meisterprüfungsarbeit und eine Kalkulation zu fertigen und dem Meisterprüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Kalkulation, die Zeichnungen sowie die sonstigen Vorarbeiten sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

### § 4

#### Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen einer Flachgravur in NE-Metall,
2. Anfertigen einer Schablone in Handarbeit und Schleifen von Führungsstiften,
3. Anfertigen einer reproduktionsfähigen Tuschezeichnung,
4. Radieren eines Schriftzuges,
5. Anfertigen einer Gravur mit Maschine und Anschleifen eines Profil-Frässtichels,
6. Modellieren und Abgießen eines Modells,
7. Anfertigen eines Gipsschnitts.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

### § 5

#### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

##### 1. Technische Mathematik:

Berechnen von Abwicklungen, Volumen, Schrumpfmaßen, Schnittgeschwindigkeit und Drehzahlen;

##### 2. Zeichnen, Gestalten, Darstellen und Kunstgeschichte:

a) Entwerfen, Skizzieren, Zeichnen, perspektivisches Darstellen,

b) technisches Zeichnen,

c) Gestalten und Formgeben, Schriften zeichnen,

d) Stilkunde, Heraldik, Schriftkunde, Ornamentik;

##### 3. Technologie:

a) Mechanik:

aa) Meßzeuge und -methoden,

bb) Passungen,

b) spanabhebende und spanlose Bearbeitungsverfahren,

c) chemische Verfahren zur Oberflächenbehandlung:

aa) Mattieren, Metallfärben, Ätzen und Feuervergolden,

bb) Ansetzen von Säuren und galvanischen Bädern,

d) berufsbezogene technische Regeln und berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes, einschließlich der Entsorgung berufsbezogen verwendeter Chemikalien,

e) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;

##### 4. Werkstoffkunde:

a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung von Stählen, NE-Metallen, Legierungen und Kunststoffen,

b) Chemikalien, Schleif- und Poliermittel,

c) Warmbehandlung, Glühen, Härten und Anlassen,

d) Härteprüfverfahren;

##### 5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Vor- und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 3.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 6

##### **Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

##### **Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 26. Juni 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Eekhoff